|  |
| --- |
| Berlin, 29. Januar 2015 |
| **Kabinettvorlage (ohne Aussprache)** |
| **Herrn Minister**a.d.D. über PR/KR |
| **Betr.:****Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG)** |
| **Für die Kabinettsitzung am: 11.02.2015** |

|  |
| --- |
| Vom Leitungsbereich auszufüllen |
| TGB-Nr. |  |
| EingangLeitung |  |
| V-/U-Nr. |  |
|  |
| Abzeichnungsleiste |
| St |  |
| AL |  |
| UAL |  |
|  |
| Referatsinformationen |
| Referats­leiter/in | MinR Ulmen (-3210) |
| Bearbei­ter/in | RD Bender (-3528) |
| Mit­zeichnung | VIB2 |
| Referat und AZ | VIA2 - 160300 |

Die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre haben Abdruck erhalten.

I. Votum

Es wird vorgeschlagen, dem Kabinett den anliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) zur Entscheidung vorzulegen.

II. Sachverhalt

Das geltende IWG dient der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Public-Sector-Information (PSI)-Richtlinie). Die Richtlinie zielt darauf ab, dass **zugängliche staatliche Informationen** insbesondere für kommerzielle Zwecke **weiterverwendet** werden können, etwa um Informationsdienstleistungen in der digitalen Welt anzubieten. Von besonderer Bedeutung sind hier etwa Geodaten, Erdbeobachtungs- und Umweltdaten, Verkehrsinformationen, Statistikdaten, Unternehmensdaten und Rechtsinformationen.

Die PSI-Richtlinie wurde 2013 geändert. Die Änderungen sind bis **Juli 2015** in deutsches Recht **umzusetzen**. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich eng an den geänderten Vorgaben, und zwar wie folgt:

* Zukünftig soll ein grundsätzliches Recht auf Weiterverwendung aller Informationen gelten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (bisher steht dies im Ermessen der jeweiligen öffentlichen Stellen).
* Der Anwendungsbereich wird auf Bibliotheken, Museen und Archive ausgeweitet.
* Die Grundsätze für Entgelte, die öffentliche Stellen für die Weiterverwendung verlangen können sowie die Transparenzverpflichtungen zur Bestimmung dieser Entgelte werden präzisiert.

Darüber hinaus trägt der Gesetzentwurf Bedenken seitens der Europäischen Kommission Rechnung. Es wird klargestellt, dass die Weiterverwendung für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke geregelt wird. Die bisherige Beschränkung auf EU-Bürger wird aufgehoben. Das IWG erhält zudem eine Regelung, nach welcher öffentliche Stellen Metadaten der betreffenden Informationen auf einem nationalen Datenportal bereitstellen.

III. Stellungnahme

Die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI) ist ein wesentlicher Teil der europäischen **Open-Data-Politik** und für die Wirtschaft – insbesondere die digitale Wirtschaft – von erheblichem Interesse. Das gilt umso mehr, als die Richtlinie zukünftig einen Anspruch auf Weiterverwendung gewährt. Die EU-Kommission schätzt den wirtschaftlichen Nutzen aus PSI-Anwendungen in der EU aufgrund einer Studie von 2008 in einer Größenordnung von ca. 140 Mrd. € jährlich, wobei der größte Teil auf die Verwendung von Geodaten zurückgeht.

Über den Gesetzentwurf besteht **Einvernehmen mit den Ressorts**. Im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise wurde im Wesentlichen gefordert, die Weiterverwendung stärker zu befördern. Dies ist Gegenstand des Open-Data-Aktionsplanes der Bundesregierung.

IV. Gesprächselemente für die Besprechung der beamteten Staatssekretäre am 09. Februar 2015

* Der Gesetzentwurf zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes dient der Umsetzung entsprechender EU-Vorgaben der „Public-Sector-Information-Richtlinie“.
* Das IWG besteht seit 2006; nachdem die Richtlinie 2013 geändert wurde, muss nun auch das IWG angepasst werden.
* Die Neuregelung führt dazu, dass in der Regel Informationen, die nach den Informationsfreiheitsregelungen zugänglich gemacht werden, besonders für kommerzielle Zwecke ohne Weiteres weiterverwendet werden dürfen.
* Das Gesetz spielt bei einer Vielzahl kommerziell verwertbarer Informationen, die sich in den Händen staatlicher Einrichtungen befinden eine wichtige Rolle.
* Zu nennen sind beispielhaft Geoinformationen, Rechtsinformationen, aber auch Verkehrs- und Statistikinformationen.
* Die Richtlinie ist bis Mitte Juli 2015 umzusetzen.
* Mit dem Kabinettbeschluss am 11. Februar 2015 über den Gesetzentwurf ist gewährleistet, dass die interessierten Kreise rechtzeitig mit Ablauf der Umsetzungsfrist in Deutschland von ihrem Recht auf Weiterverwendung der Informationen Gebrauch machen können.